

Entscheidung

Das Parteischiedsgericht der Christlich-Sozialen Union in Bayern erläßt im Verfahren

F

g e g e n

CSU-Bezirksverband M

wegen Amtsenthebung von allen Parteiämtern und Sofortvollzugs dieser Maßnahme;

hier: Ablehnung der Mitglieder des Bezirksschiedsgerichts M wegen Befangenheit im schriftlichen Verfahren am 21. November 1994 folgende

Entscheidung

Die Ablehnung der Mitglieder des Bezirksschiedsgerichts der CSU [in M] ist unbegründet.

Gründe

I. Der CSU-Bezirksvorstand M beschloß am 18. Juli 1994, das Mitglied K mit sofortiger Wirkung aller Parteiämter zu entheben (§ 50 Abs. 2 b und Abs. 5 Satz 2 der Satzung der CSU).

Zur Begründung wurde auf einen Antrag auf Amtsenthebung des Betroffenen durch den Kreisvorsitzenden des CSU-Kreisverbandes M 6 verwiesen, der dieses Begehren am 18. Juli 1994 damit begründete, der Betroffene sei ein Aktivist der Jungen Liste M, die sich im Kommunalwahlkampf als Gegner der CSU im allgemeinen und deren Repräsentanten im besonderen betätigt habe, wie sich in der Plakatierung "Statt CSU-Junge Liste" und "Wir lassen uns nicht ver-Bletschachern" geäußert habe; auch nach der Wahl sei der Betroffene nicht von Äußerungen der Jungen Liste über die CSU wie "Inhaltliche und personelle Konzeptionslosigkeit der CSU-Rathausfraktion", "Alte Flaschen" und "Versager in Spitzenpositionen" abgerückt.

Mit Schreiben vom 30. Juli 1994, das beim CSU-Bezirksschiedsgericht M am 4. August 1994 eingegangen ist, legte der Betroffene Einspruch gegen die Ordnungsmaßnahme und deren Sofortvollzug ein.

Am 12. August 1994 kündigte der Vorsitzende des Bezirksschiedsgerichts an, für den Fall, daß in mündlicher Verhandlung entschieden werden müsse, könne nach Lage der Dinge eine Sitzung erst Ende September bzw. Anfang Oktober 1994 stattfinden. Dem Betroffenen und dem CSU-Bezirksverband M

wurde aufgegeben, innerhalb von zwei Wochen bekanntzugeben, ob Einwendungen gegen eine Entscheidung im schriftlichen Verfahren bestehen.

Hierauf erklärte der Betroffene mit Schreiben vom 14. August 1994 sein Einverständnis mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung. Der CSU-Bezirksvorstand M hat sich entgegen der Auflage des Bezirksschiedsgerichts zur Frage der Entscheidung im schriftlichen Verfahren bislang nicht geäußert. Am 13. Oktober 1994 lehnte der Betroffene "eine weitere Bearbeitung durch das Bezirksschiedsgericht wegen unbegründeter Verzögerung" ab. Mit Schreiben vom 14. Oktober 1994 bat der Betroffene das Parteischiedsgericht um Übernahme des Verfahrens. Der Vorsitzende des Parteischiedsgerichts hat den Betroffenen mit Schreiben vom 28. Oktober 1994 darauf hingewiesen, daß für eine "Übernahme" des Verfahrens durch das Parteischiedsgericht keine Rechtsgrundlage besteht.

Der Vorsitzende des Bezirksschiedsgerichts hat zum Ablehnungsgesuch vom 28. Oktober 1994 mit dem Hinweis Stellung genommen, daß das Bezirksschiedsgericht eine abschließende Entscheidung bislang nicht erlassen konnte, weil der Bezirksvorstand der CSU die angeforderte Stellungnahme noch nicht abgegeben und statt dessen am 6. Oktober 1994 eine weitere Ordnungsmaßnahme gegen den Betroffenen verhängt hat. Außerdem sei das Bezirksschiedsgericht wegen persönlicher Verhinderungen einzelner Richter wie Urlaub und Krankheit an einer Entscheidung verhindert gewesen.

II. Das Parteischiedsgericht ist für die Entscheidung über den Befangenheitsantrag gegen die Mitglieder des Bezirksschiedsgerichts der CSU [in M] im schriftlichen Verfahren zuständig.

Der Antrag des Betroffenen vom 13.- Oktober 1994 ist so auszulegen, daß er alle Mitglieder des Bezirksschiedsgerichts und nicht nur dessen Vorsitzenden ablehnt. Da alle Mitglieder des Bezirksschiedsgerichts abgelehnt sind, kann dieses nicht gemäß § 6 Abs. 4 der Schiedsgerichtsordnung entscheiden; es ist beschlußunfähig. Deshalb hat über den Befangenheitsantrag das Parteischiedsgericht als das im Rechtszug übergeordnete Gericht zu entscheiden (§ 45 Abs. 1 2. Halbsatz ZPO in entsprechender Anwendung); die Bestimmung eines anderen Bezirksschiedsgerichts der CSU gemäß § 6 Abs. 6 der CSU-Schiedsgerichtsordnung war nicht veranlaßt, weil diese Bestimmung die Übertragung des Rechtsstreits in der Sache im Fall der begründeten Ablehnung der ursprünglich berufenen Richter regelt, nicht jedoch die Zuständigkeit für Zwischenentscheidungen während des Verfahrens. Für die Entscheidung über den Befangenheitsantrag ist die Entscheidung durch das Parteischiedsgericht selbst in entsprechender Anwendung der Bestimmungen der Zivilprozeßordnung die sachgerechte Lösung, weil die Bestimmung eines anderen Schiedsgerichts allein für diese Zwischenentscheidung zu einer weiteren unnötigen und gemäß § 5 Abs. 1 der Schiedsgerichtsordnung zu vermeidenden Verfahrensverzögerung führen würde.

Ebenfalls im Interesse der Verfahrensbeschleunigung ist über das Ablehnungsgesuch gemäß der Spezialvorschrift des § 46 Abs. 1 ZPO in entsprechender Anwendung ohne mündliche Verhandlung zu entscheiden.

III. Das Ablehnungsgesuch ist zulässig, jedoch unbegründet.

Gemäß § 6 Abs. 2 der Schiedsgerichtsordnung ist die Ablehnung eines Mitglieds begründet, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Mißtrauen in seine Unparteilichkeit zu rechtfertigen. Hier ist darauf abzustellen, ob ein objektiv vernünftiger Grund gegeben ist, der einen ruhig und überlegt denkenden Verfahrensbeteiligten von seinem Standpunkt aus befürchten lassen kann, der Richter werde nicht unparteiisch und allein nach sachlichen Gesichtspunkten entscheiden; nicht erheblich ist, ob der Richter wirklich befangen ist oder sich selbst für befangen hält (vgl. Zöllner/Vollkommer, ZPO, 18. Aufl., Rdnr. 9 zu § 42 mit Rechtsprechungsnachweisen).

Danach kann die vermeintliche Verfahrensverzögerung eine Besorgnis der Befangenheit gegenüber den Mitgliedern des Bezirksschiedsgerichts nicht rechtfertigen. Selbst wenn einem Gericht Verfahrensfehler unterlaufen, stellt dies grundsätzlich noch keinen Ablehnungsgrund dar (Zöllner/Vollkommer, a.a.O. Rdnr. 28 zu § 42). Anderes kann allerdings im Fall einer ungebührlichen Verfahrensverzögerung durch langandauernde Nichtbearbeitung gelten, also insbesondere dann, wenn das Rechtsschutzziel eines Beteiligten durch die Verzögerung endgültig vereitelt zu werden droht, so z.B., wenn ein Verfahren über die Aberkennung des Rechtes zur Bekleidung von Parteiämtern bis zu den nächsten turnusmäßigen Parteiwahlen unbearbeitet bleibt. Bei der Beurteilung der Verfahrensdauer ist jedoch zu beachten, daß alle Mitglieder der Schiedsgerichte der CSU ehrenamtlich tätig und in der Regel beruflich stark belastet sind. Deshalb und im Vergleich mit der Verfahrensdauer vor staatlichen Gerichten ist nicht zu beanstanden, daß das Bezirksschiedsgericht der CSU [in M] auf das Ausbleiben der angeordneten Stellungnahme des CSU-Bezirksverbandes M noch nicht mit weiteren verfahrensleitenden Maßnahmen reagiert hat, zumal der Vorsitzende des Bezirksschiedsgerichts im September 1994 seinen Jahresurlaub angetreten hat.

Somit ist das Ablehnungsgesuch des Betroffenen gegen die Mitglieder des Bezirksschiedsgerichts der CSU [in M] als unbegründet zurückzuweisen.